

Präsident Braun: Demnach könnte ich zur Fragstellung übergehen. Die Deputation schlägt vor, §. 1 der Gesetzesvorlage in der von der Deputation gegebenen Fassung (s. oben S. 1198 flg.) anzunehmen, und ich frage die Kammer: ob sie dem Vorschlage der Deputation beistimmt? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ferner beantragt die Deputation, daß §. 2 des Gesetzesentwurfs in der von ihr gegebenen Fassung angenommen werde, daß jedoch das Wort: „Salz“ mit: „Koch- und Viehsalz“ vertauscht werden möge, und ich frage die Kammer: ob sie auch in dieser Hinsicht der Deputation beistimme? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Georgi: Der Bericht sagt ferner:

Nach den dem Gesetzesentwurf beigegebenen Motiven Seite 492 hat die Staatsregierung sich bei Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes mit der Frage beschäftigt, ob es ausführbar und rathsam sei, den Salzdetailhandel von der Niederlage ab frei zu geben und daher das jetzt bestehende Salzschankwesen, lediglich unter denjenigen Beschränkungen, welche sich in gesundheitspolizeilicher Hinsicht und sonst nöthig machen würden, aufzuheben. — Die Regierung erklärt jedoch, daß die darüber angestellten Erörterungen zu einem geeigneten Ergebnisse noch nicht geführt haben, und behält sich deshalb eine weitere Erwägung dieses Gegenstandes zur Zeit noch vor. —

Lag hierin schon eine indirecte Aufforderung für die Deputation, sich auch ihrerseits mit dieser Frage zu beschäftigen, so würde sie sich dazu unter allen Umständen für verpflichtet erachtet haben, da sie dieselbe für wichtig und an der Zeit hält.

Es ist nicht zu verkennen, daß, der dankenswerthen Gleichstellung der Salzpreise in allen Niederlagen des Landes ohngeachtet, eine völlige Gleichstellung dieser Preise für die Consumenten noch ziemlich entfernt ist. Denn die an den Niederlagsplätzen Wohnenden werden immer das Salz wohlfeiler haben, als die davon mehr oder weniger Entfernten, welche außer dem Niederlagspreis noch das Fuhrlohn von der Niederlage bis an ihren Wohnort zu bezahlen haben. — Der Besitz einer Salzniederlage wird deshalb nun, da der Staat das Fuhrlohn bis dahin vergütet, sehr werthvoll, die weitere Entfernung von einer solchen Niederlage sehr nachtheilig für die Consumenten. Dieses Verhältniß steht fortan geradezu in Widerspruch mit dem im Gesetzesentwurfe angenommenen Grundsatz der Gleichstellung der Preise für das ganze Land, es muß und wird dieser Widerspruch das Gesuch von, den Salzniederlagen entfernteren Orten um nähere Salzniederlagen hervorrufen, und in der That läßt sich gegen solche Gesuche vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus nichts einwenden.

Muß man auch bei näherer Erwägung der ganzen Anlegenheit zugeben, daß sich der Grundsatz gleicher Salzpreise für alle Consumenten nicht bis auf die äußerste Spitze durchführen lassen wird, so scheint es der Deputation doch unzweifelhaft, daß sich für denselben, und wohl ohne besondere Opfer aus der Staatscasse, noch viel thun läßt.

Das wirksamste Mittel dazu erblickt die Deputation in der Einziehung sämtlicher königlicher Salzniederlagen des Landes, mit Ausnahme der Leipziger, welche die Stelle der Coctur vertreten und beibehalten werden müßte. In allen nicht ganz unbedeutenden Städten des Landes müßten dann Privatniederlagen für den Ort selbst und seine Umgebung errichtet werden, welche unter Controle der Steuerbeamten den Verkauf des

Salzes im Ganzen und Einzelnen zu besorgen, und aus welchen die Dörfer der Umgegend ihren Bedarf durch geeignete und zu controlirende Mittelspersonen zu erhalten haben würden.

Diese Niederlagen würden das Salz frachtfrei, oder unter Vergütung einer bestimmten Fracht, oder durch einen bestimmten Fuhrunternehmer für das ganze Land, aus der Hauptniederlage zu Leipzig empfangen, der Versandt müßte, so wie jetzt schon, unter angemessener Controle und die Abladung im Beisein eines Steuerbeamten erfolgen. Der Uebernehmer der Salzniederlage hätte sich zu verpflichten, hinreichenden Raum für den Salzbedarf auf gewisse Zeit und ein gewisses Salzquantum stets zu halten und das Salz nach dem dafür festgestellten Tarif zu verkaufen, und empfinde seine Provision auf das verkaufte Quantum vom Staate. In der Hauptsache würde dies dieselbe Einrichtung sein, welche in Preußen besteht, und die Deputation verspricht sich davon allerdings wesentliche Vortheile.

Sie ist überzeugt, daß sich zu sehr günstigen Bedingungen Uebernehmer von dergleichen Salzniederlagen finden würden, weil man Werth darauf legt, sie zu besitzen, wegen mancher indirecten Vortheile, die sich daran knüpfen. Jedenfalls ist die Deputation der Ansicht, daß die für diese Privatniederlagen zu gewährende Provision weit hinter dem Aufwande zurückbleiben würde, welcher jetzt mit den königlichen Salzniederlagen verknüpft ist, und daß dadurch, wie durch die Ersparniß an der Provision für den Salzschänken, welche jetzt auch auf den Preis des Salzes geschlagen wird, der Mehraufwand an Fracht, welcher hier und da durch die etwas weitere Verführung des Salzes auf Kosten des Staates erwachsen müßte, reichlich wieder gedeckt werden würde. — Der Vortheil würde aber hierdurch erlangt, daß ohne besondere Opfer die von den jetzt bestehenden Salzniederlagen entfernter wohnenden Consumenten das Salz zu denselben Preisen erlangen könnten, als die an den Niederlagsorten selbst befindlichen, und hierdurch das dem Gesetze unterliegende Princip eine weit ausgebehntere und consequentere Anwendung erlangen würde. Zu bemerken ist hierbei noch, daß nach dem Etat für die Salznutzungen auf die Finanzperiode 1846 die Magazin-, Arbeits- und Verwaltungskosten mit

16,817 Thlr. 14 Ngr. 7 Pf. jährlich

veranschlagt sind. —

Wesentliche Bedenken gegen eine derartige Einrichtung sind der Deputation nicht beigegeben, und sie ist namentlich überzeugt, daß eine wirksame Controle zur Sicherung des Staates sowohl, als der Consumenten, dabei vollständig in derselben Maaße werde eintreten können, als sie jetzt besteht.

Gern giebt die Deputation aber zu, daß sich auch noch andere, bei näherer Erwägung vielleicht angemessener, Modalitäten denken lassen, unter welchen der Zweck zu erreichen wäre, welchen sie dabei im Auge hat; — sie giebt ferner zu, daß bis zu dem ganz nahen Zeitpunkte der Einführung des vorliegenden Gesetzes eine Aufhebung der bisherigen Einrichtungen für den Salzvertrieb und eine Organisation derselben im Sinne der Deputation nicht zu erreichen sein wird.

Aber sie hält doch zugleich diese Angelegenheit und Einrichtung für so wichtig, wünschenswerth und ausführbar, daß sie der geehrten Kammer anrathet, in der ständischen Schrift zu dem vorliegenden Gesetze zu beantragen:

es wolle die hohe Staatsregierung die Aufhebung der jetzt bestehenden Salzniederlagen, mit Ausnahme der Leipziger, und die Freigebung des Salzhandels lediglich